



Wasserreglement



vom 27. November 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Zweck.....	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....	4
§ 4 Technische Vorschriften.....	4
§ 5 Begriffe.....	4
§ 6 Leitungsnetz, Definitionen.....	4
§ 7 Aufgaben der Wasserversorgung.....	5
§ 8 Gemeindeversammlung.....	5
§ 9 Gemeinderat.....	5
§ 10 Brunnenmeister.....	5
§ 11 Benützer.....	5
§ 12 Qualitätssicherung.....	5
§ 13 Abonnenten.....	6
II. Wasserversorgungsanlagen.....	6
§ 14 Planung und Erstellung.....	6
§ 15 Wasserherkunft.....	6
§ 16 Löscheinrichtungen.....	6
§ 17 Beanspruchung von Privatgrund.....	7
§ 18 Schutz der öffentlichen Leitungen.....	7
III. Hausanschlüsse.....	7
§ 19 Definition.....	7
§ 20 Erstellung.....	7
§ 21 Technische Bedingungen.....	7
§ 22 Erdung.....	8
IV. Haustechnikanlagen.....	8
§ 23 Definition.....	8
§ 24 Eigentumsverhältnisse.....	8
§ 25 Erstellung/Unterhalt.....	8
§ 26 Technische Vorschriften.....	8
§ 27 Kontrollen.....	8
§ 28 Unterhalt und Erneuerung.....	9
§ 29 Nullverbrauch.....	9
§ 30 Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	9
§ 31 Frostgefahr.....	9
§ 32 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	9
§ 33 Haftung.....	9

V. Wasserlieferung	9
§ 34 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
§ 35 Einschränkung der Wasserabgabe	9
§ 36 Anschlussgesuch	10
§ 37 Wasserableitungsverbot	10
§ 38 Unberechtigter Wasserbezug	10
§ 39 Vorübergehender Wasserbezug	10
§ 40 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	10
§ 41 Abnahmepflicht	10
§ 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
§ 43 Abnorme Spitzenbezüge	10
§ 44 Haftung	11
VI. Wasserzähler / Wassermessung	11
§ 45 Hausanschluss und Hauszuleitungen	11
§ 46 Schäden, Behebung	11
§ 47 Standort	11
§ 48 Technische Vorschriften	11
§ 49 Ablesen der Wasserzähler	11
§ 50 Haftung	11
VII. Finanzierung	12
§ 51 Gebühren	12
VIII. Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 52 Rechtsschutz, Vollstreckung	12
IX. Schluss und Übergangsbestimmungen	12
§ 53 Inkrafttreten	12
§ 54 Übergangsbestimmungen	12
X. Anhang und Abkürzungsverzeichnis	12

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Der Gemeinderat Sarmenstorf,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Planung, Erstellung, den Betrieb, Unterhalt und die Sanierung der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Sarmenstorf und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons keine Regelung enthalten.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Wasserreglement findet Anwendung auf alle für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.

² Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Eigenwirtschaftsbetrieb (Wasserwerk) der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht und dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs, SVGW, als Richtlinien.

§ 5 Begriffe

¹ Die Wasserversorgung Sarmenstorf, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt das Gemeindegebiet und kann auch Liegenschaften ausserhalb desselben versorgen.

² Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Sarmenstorf. Sie werden als solche in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) eingetragen.

³ Als Hausanschluss gilt die Leitung ab dem öffentlichen Leitungsnetz inklusive dem Absperrschieber bis zum Hauptabsperrhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Er ist Teil der privaten Wasserversorgungsanlage im Eigentum des Grundeigentümers.

⁴ Als Hausinstallation gelten alle Leitungen und Anlageteile ab dem Hauptabsperrhahn mit Ausnahme des Wasserzählers. Sie ist Teil der privaten Wasserversorgungsanlage im Eigentum des Grundeigentümers.

§ 6 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

§ 7 Aufgaben der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Sie hat dabei die Interessen der Wasserversorgung pflichtgemäss wahrzunehmen.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

⁴ Die Wasserversorgung erstellt, betreibt, unterhält und saniert die dafür nötigen Versorgungsanlagen und die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

⁵ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁶ Sie erstellt und führt Inventare und Werkleitungspläne über alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 8 Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung, die Erweiterung, die Sanierung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 9 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Ausscheidung und Festsetzung von Schutzzonen zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung;
- b) die Planung mittels Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP), die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Er führt dies mittels einer Investitionsplanung;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für Neuanschlüsse, Änderung bestehender Anschlüsse, aus welchen ein Mehrverbrauch resultiert sowie für temporäre Wasserbezüge für Baustellen oder Bewässerungen;
- d) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände mittels Verfügung.

§ 10 Brunnenmeister

¹ Der Gemeinderat bestimmt einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter, welche für die Betreuung und Wartung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verantwortlich sind.

² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen in Pflichtenheften. Er kann dem Brunnenmeister weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 11 Benützer

¹ Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist alleine für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen mit Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbaute mit gemeinsamem Wasserzähler.

² Der Benützer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht und durch unsachgemässe Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zugefügt werden.

³ Hand- und Adressänderungen meldet der Benützer sofort der Wasserversorgung.

§ 12 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem.

§ 13 *Abonnenten*

Abonnenten im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über einen Wasserzähler der Wasserversorgung separat gemessen wird.

II. Wasserversorgungsanlagen

§ 14 *Planung und Erstellung*

¹ Im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), in welcher die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in ihrem Bestand erfasst und der künftige Ausbau geplant wird, werden Aussagen zur Netzstruktur, Linienführung und Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen und ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Erhalt und Weiterentwicklung gemacht.

² Öffentliche Wasserversorgungsanlagen werden, wenn immer möglich, im öffentlichen Grund erstellt. Muss Privatgrund in Anspruch genommen werden, ist im Grundbuch eine entsprechende Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde einzutragen. Kommt zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine Einigung zu Stande, so gilt das Enteignungsrecht¹.

³ Die Erstellung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen durch Private richtet sich nach dem Bau-recht².

§ 15 *Wasserherkunft*

¹ In erster Priorität wird das Wasser aus gemeindeeigenen Wasservorkommen gewonnen.

² In zweiter Priorität wird das Wasser von anderen Wasserlieferanten bezogen. Dazu kann der Gemeinderat mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 16 *Löscheinrichtungen*

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten, Schieber und Schieberrahmen müssen jederzeit zugänglich sein.

² Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

³ Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung im Rahmen der Duldungspflicht, richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

⁴ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁵ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren (zum Beispiel Trockenleitungen, Sprinkleranlagen und so weiter).

⁶ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

¹ Per 24. November 2017: § 130 ff. Baugesetz (BauG) (Enteignungsverfahren); es gilt das jeweils gültige übergeordnete Recht.

² Per 24. November 2017: § 37 BauG; es gilt das jeweils gültige übergeordnete Recht.

§ 17 *Beanspruchung von Privatgrund*

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

§ 18 *Schutz der öffentlichen Leitungen*

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach. Die Wasserversorgung übernimmt aber keinerlei Haftung für die Vollständig- und Richtigkeit der Bestandesaufnahme.

III. Hausanschlüsse

§ 19 *Definition*

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis und mit Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

§ 20 *Erstellung*

¹ Hausanschlüsse und Hausinstallationen (exklusive Wasserzähler) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren. Sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch qualifizierte Fachleute erstellen lassen. Für das Schweißen und Verlegen von druckbeanspruchten, erdverlegten Rohrleitungen aus Polyethylen (PE) muss dem Brunnenmeister ein Schweisserpass (VKR) vorgelegt werden.

§ 21 *Technische Bedingungen*

¹ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Kostenteilung und so weiter) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrags, welcher im Grundbuch einzutragen und dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

² Die Wasserversorgung bestimmt Art und Ort des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die fachgerechte Ausführung des Hausanschlusses.

³ Jeder Anschluss ab öffentlicher Leitung muss über einen gut erreichbaren Absperrschieber möglichst nahe an der öffentlichen Leitung verfügen. Ist es sinnvoll, für mehrere Objekte mit einem gemeinsamen Anschluss an die öffentliche Leitung mehr als ein gut erreichbarer Absperrschieber zu installieren, kann dies die Wasserversorgung verlangen. Der Standort des Absperrschiebers ist in Absprache mit der Wasserversorgung festzulegen.

⁴ Erfüllt ein bestehender Absperrschieber die vorstehenden Kriterien nicht und wird er ersetzt, so ist der neue Absperrschieber entsprechend zu platzieren.

⁵ Die Absperrschieber dürfen nur von Organen der Wasserversorgung bedient werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlung entstehen.

⁶ Schäden am Hausanschluss sind der Wasserversorgung umgehend zu melden und auf Kosten des Eigentümers reparieren zu lassen.

⁷ Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

§ 22 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

IV. Haustechnikanlagen**§ 23 Definition**

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 24 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer und bedarf der Zustimmung der Wasserversorgung.

§ 25 Erstellung/Unterhalt

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

§ 26 Technische Vorschriften

¹ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Eigentümers eine Installationskontrolle durchzuführen beziehungsweise geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (zum Beispiel Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen.

⁴ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallationen angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, können besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen werden.

⁵ Erstellung, Änderung und Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der Wasserversorgung zu melden. Die Wasserversorgung ist bei Bedarf berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

⁶ Grundeigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

§ 27 Kontrollen

¹ Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

² Mit dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz und deren Abnahme übernimmt die Gemeinde beziehungsweise die Wasserversorgung weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel an den privaten Installationen.

³ Die Kosten für Kontrollen und Prüfungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

§ 28 *Unterhalt und Erneuerung*

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere bei mangelhaftem Zustand zu ersetzen.

§ 29 *Nullverbrauch*

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Abonnent verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung.

§ 30 *Unbenutzte Hausanschlussleitungen*

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Grundeigentümer bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

§ 31 *Frostgefahr*

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 32 *Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser*

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

§ 33 *Haftung*

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

V. Wasserlieferung**§ 34** *Umfang und Garantie der Wasserlieferung*

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (zum Beispiel Härte, Temperatur und so weiter) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 35 *Einschränkung der Wasserabgabe*

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

²Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³Voraussichtbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Eigentümern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Eigentümer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Eigentümer.

§ 36 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

§ 37 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

§ 38 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

§ 40 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

²Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 41 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 43 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Eigentümer.

§ 44 *Haftung*

Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

VI. Wasserzähler / Wassermessung**§ 45** *Hausanschluss und Hauszuleitungen*

¹ Die Wasserversorgung stellt für jeden Hausanschluss einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung, der durch einen versierten Installateur auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen ist. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird von ihr unterhalten. Der einwandfreie Einbau des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung kontrolliert.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Abonnent behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und zu den Hauptabsperrhähnen ist stets freizuhalten.

§ 46 *Schäden, Behebung*

¹ Der Schutz des Wasserzählers vor äusseren Einflüssen (Frostschäden, mechanische Beschädigungen und dergleichen) obliegt dem Grundeigentümer. Schäden am Zähler sind unverzüglich zu melden. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der Wasserversorgung vorbehalten.

² Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von plus/minus fünf Prozent bei zehn Prozent Nennbelastung liegt.

³ Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Änderungen personeller und technischer Art können dabei berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Korrektur der Rechnungen kann höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Fehlers berücksichtigt werden.

§ 47 *Standort*

Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

§ 48 *Technische Vorschriften*

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 49 *Ablesen der Wasserzähler*

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der Wasserversorgung damit beauftragte Personal oder Selbstablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 50 *Haftung*

Der Abonnent haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

VII. Finanzierung

§ 51 Gebühren

Es wird auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement, EFR) der Gemeinde Sarmenstorf verwiesen.

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 52 Rechtsschutz, Vollstreckung

Der Rechtsschutz, Vollzug und die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

IX. Schluss und Übergangsbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Reglement vom 22. November 1996, in Kraft seit dem 9. Januar 1997, aufgehoben.

§ 54 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. November 2017 unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Entscheids der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017 über die Genehmigung und Inkraftsetzung des Erschliessungsfinanzierungsreglements per 1. Januar 2018.

Gemeinderat Sarmenstorf

Bruno Winkler
Gemeindeammann

Josef Kuratle
Gemeindeschreiber

X. Anhang und Abkürzungsverzeichnis

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
GG	Gemeindegesezt – Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan
SVGW	Schweizer Verein des Gas- und Wasserfach
WW	Wasserversorgung
